



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.738/0008-IV/ST1/2017  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Straßenverkehr  
und Kraftfahrwesen

An alle Landeshauptleute  
An BMI

Wien, am 31.03.2017

**Betreff: Rundschreiben betr. Musterformular für die Schriftliche Erklärung zu Entfernung oder Aufbrechen der Plombierung eines Fahrtenschreibers gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 548/2017 der Kommission vom 23. März 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit ABI. L 79/1 vom 24.3.2017 wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 548/2017 der Kommission vom 23. März 2017 - zur Festlegung eines Musterformulars für die schriftliche Erklärung zu Entfernung oder Aufbrechen der Plombierung eines Fahrtenschreibers - veröffentlicht.

Gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ist in Fällen, in denen eine Plombierung - zwecks Reparatur oder Umbauten des Fahrzeugs - entfernt oder aufgebrochen wird, eine schriftliche Erklärung im Fahrzeug mitzuführen, in der das Datum, die Uhrzeit und die Begründung für die Entfernung oder das Aufbrechen der Plombierung aufgeführt sind (EG 2).

Die Kommission hat für diese schriftliche Erklärung ein Standardformular erstellt.

Artikel 1 der Verordnung normiert folgendes:

**„Artikel 1**

*Der Mitarbeiter der Werkstatt, der die Plombierung eines Fahrtenschreibers wegen Reparatur oder Umbauten des Fahrzeugs gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entfernt oder aufgebrochen hat, füllt eine schriftliche Erklärung mit den Angaben gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung aus, unterzeichnet diese und versieht sie mit einem Stempel. Das Original der schriftlichen Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen und eine mit einem Stempel versehene Kopie ist in der Werkstatt aufzubewahren, in der die Plombierung entfernt oder aufgebrochen wurde.*

**In Kraft-Treten der VO:**

Die Bestimmungen der Verordnung treten gemäß Art. 2 „am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.“

Die Verordnung wurde am 24.3.2017 im ABI. der EU veröffentlicht; somit tritt die Verordnung mit **13.4.2017** in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind daher mit 13.4.2017 anzuwenden.

Mit 13.4.2017 ist die „**Schriftliche Erklärung zu Entfernung oder Aufbrechen der Plombierung eines Fahrtenschreibers**“ - gemäß Anhang der Verordnung – zu verwenden.

Beiliegend wird die Verordnung zur Kenntnis gebracht.

Es wird um Weiterleitung an alle betroffenen Behörden und Dienststellen ersucht.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Martina Höllrigl

Tel.: +43 (1) 71162 65 5512

Fax: +431 71162 65 65512

E-Mail: [martina.hoellrigl@bmvit.gv.at](mailto:martina.hoellrigl@bmvit.gv.at)